

KOPIE

Ludwigsfelde, den 26.08.2019

Tauch- und Schwimmclub „Submers“ Ludwigsfelde e. V.

Statut

Geschäftsadresse: Erich-Klausener Straße 30
14974 Ludwigsfelde

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Der Verein trägt den Namen:

„Tauch- und Schwimmclub „Submers“ Ludwigsfelde e. V.
(abgekürzt: TSC-Submers e. V.)

Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsfelde. Er ist im Vereinsregister beim Kreisgericht Zossen unter der Nummer 16 am 25.6.1990 registriert worden und beim Landesverband Brandenburg unter der Nummer 13-4113 gemeldet.

1.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977, insbesondere durch die Pflege des Tauch- und Schwimmsportes, sowie allen wassersportlichen Gebieten. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist verpflichtet, die Grundsätze des Amateursportes zu wahren. Der TSC-Submers e. V. verpflichtet sich Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr im Tauchsport kostenfrei zu unterweisen und zu fördern.

1.3. Der TSC-Submers e. V. ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

2.1. Der TSC-Submers e. V. besteht aus ordentlichen, außerordentlichen Jugendlichen und passiven Mitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten die Gründungsmitglieder. Als außerordentliche Mitglieder gelten Personen, die nach der Probezeit in den Verein aufgenommen werden. Sie können nach einem Jahr vom Vorstand zu ordentlichen Mitgliedern berufen werden. Als jugendliche Mitglieder gelten Personen im Alter von 10 -18 Jahren.

2.2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten unter Beifügung eines sportärztlichen Attestes, das ohne Aufforderung jährlich zu erneuern ist. Kann dieses nicht vorgelegt werden, so ist eine Aufnahme nur als passives Mitglied möglich. Die Probezeit beträgt 3 Monate. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung sind die Gründe bekannt zu geben.

2.3. Der Eintritt in den TSC-Submers e. V. ist gebührenpflichtig.

Bei Wiedereintritt in den Verein ist eine erneute Gebühr zu entrichten.
Die Höhe legt der Vorstand fest.

3. Verlust der Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3.2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3.3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- a) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen ordentlicher oder außerordentlicher Art gemäß 4.1.
- b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder groben unsportlichen Verhaltens.
- c) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich durch Einschreibebrief bekannt zu geben. Gegen den Bescheid ist der Einspruch innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Kündigung zulässig. Über den Einspruch entscheiden die ordentlichen Mitglieder.

4. Beiträge

4.1. Es werden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren werden jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind dann bis spätestens Ende Februar zu entrichten.

4.2. Die Mitglieder sind verpflichtet im Laufe des Kalenderjahres vom Vorstand festgelegte Arbeitsstunden zu leisten. Ist es nicht möglich, so wird hierfür eine Gebühr erhoben, die in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Arbeiten die durch Fremdfirmen erledigt werden müssen, werden durch Umlagen von den Mitgliedern getragen.

4.3. Beiträge werden bei Austritt nicht zurückgezahlt.

- 4.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Stimmrecht und Wählbarkeit
 - 5.1. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder müssen voll geschäftsfähig, sowie mindestens 18 Jahre alt sein.
 - 5.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Vereinsorgane
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Mitarbeiterkreis
7. Mitgliederversammlung
 - 7.1. Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung.
 - 7.2. Die Einladung erfolgt 6 Wochen vorher per Aushang im Clubschaukasten, sowie 4 Wochen vorher schriftlich.
 - 7.3. Sie findet jährlich statt.
 - 7.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 7.5. Die Beschlüsse, auch über Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - 7.6. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
 - 7.7. Es können Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
 - 7.8. Satzungsänderungen sind keine Dringlichkeitsanträge.

7.9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 50 % der Mitglieder es beantragen.

8. Vorstand

8.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Vereinsintern ist vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

8.2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem
- geschäftsführenden Vorstand und erweiterten Vorstand.

Erweiterter Vorstand besteht aus:

- Schriftführer,
- Technikwart,
- Jugendwart,
- Verantwortlicher Klubraum und
- Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit.

8.3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch zu benennen.

8.4. Aufgaben des Vorstandes

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Tagesordnung und Termin der Versammlungen

8.5. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte.

9. Protokoll der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

10. Wahlen

10.1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis der Nachfolger gewählt ist.

Wiederwahl ist zulässig.

10.2. Misstrauensanträge können zur Hauptversammlung eingereicht werden.

11. Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie eventuell die Kassen einzelner Abteilungen, werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters.

12. Der TSC-Submers e. V. haftet nicht für irgendwelche Unfälle seiner Mitglieder, Diebstähle bei Veranstaltungen, sowie durch Schäden die durch die Mitglieder verursacht werden.

13. Auflösung des Vereins

13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

13.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand 3/4 Mehrheit beschlossen hat, oder

b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit Einschreibebrief gefordert wurde.

13.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- 13.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht noch eventuell vorhandenes Vermögen an:

Verband Deutscher Sporttaucher e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Berliner Straße 312
63067 Offenbach

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorsitzender: Zoch, Thomas



Stellv.: Mertinatsch, Jörg



Dieses Statut wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Ludwigsfelde, den 26.08.2019